

Bericht über die

Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Hohenstein
zum 31. Dezember 2018

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	3
1. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Haushaltssatzung und -plan.....	4
1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag.....	4
1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	5
1.2.1. Prüfungsgegenstand.....	5
1.2.2. Art und Umfang der Prüfung.....	5
1.3. Entlastung des Gemeindevorstandes für den Jahresabschluss des Vorjahres.....	7
1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren.....	7
1.5. Haushaltssatzung und -plan.....	7
1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2018.....	7
1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung.....	8
2. Grundsätzliche Feststellungen.....	14
3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO.....	14
3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	14
3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
3.1.2. Jahresabschluss.....	15
3.1.3. Anhang.....	15
3.1.4. Rechenschaftsbericht.....	16
3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	16
3.2.1. Einhaltung des Haushaltsplans.....	16
3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Organisation.....	19
3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Instrumente.....	19
3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Prozesse.....	19
3.2.5. Haushaltswirtschaftliche Lage.....	25
3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	31
4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben im Sinne des § 131 (1) HGO.....	31
4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge.....	31
4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde.....	32
4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen.....	33
4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.....	33
5. Prüfvermerk der Revision.....	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Entwicklung Einkommensteueranteile.....	20
Abbildung 2 Vergleich Investitionsansätze mit den Ergebnissen	21
Abbildung 3 Finanzstatus 2014 bis 2018.....	26
Abbildung 4 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner.....	27
Abbildung 5 Doppische freie Spitze pro Einwohner	27
Abbildung 6 Pro-Kopf-Verschuldung.....	28
Abbildung 7 Reinvestitionsquote	29
Abbildung 8 Anlagenabnutzungsgrad.....	29
Abbildung 9 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen	30

1. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Haushaltssatzung und -plan

1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus § 131 (1) HGO. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,
- im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Nach § 131 (1) Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 128 (1) HGO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zur Jahresrechnung oder zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- ob die Berichte nach §§ 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren dem Rechnungsprüfungsamt keine weiteren Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit dem Bericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 HGO). Der Schlussbericht dient der Gemeindevertretung, zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Gemeindevorstands nach § 51 Nr. 9 HGO. Er hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften

Jahresabschluss soll die Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2020) beschließen und über die Entlastung des Gemeindevorstands entscheiden.

Dieser Prüfbericht ist

- dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes,
- der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises

vorzulegen.

1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.2.1. Prüfungsgegenstand

Der Gemeindevorstand hat den Jahresabschluss am 17.07.2019 aufgestellt. Die Vorlage des Jahresabschlusses 2018 an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte per E-Mail zum 18.07.2019. Insgesamt ist die Aufstellung des Jahresabschlusses somit nicht fristgerecht, im Vergleich zu den Vorjahren aber deutlich früher gewesen.

Nach § 112 (9) HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Prüfungsfeststellung:

Der Gemeindevorstand hat mit zuvor genanntem Beschluss den Zeitrahmen für die Vorlage des Jahresabschlusses 2018 überschritten. Dies erachten wir für unsere Einschätzung einer ordnungsmäßigen Haushalts- und Wirtschaftsführung als nicht relevant.

1.2.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des externen Rechnungswesens sind in Kapitel 3.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens dargestellt. Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind im Kapitel 3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft dargestellt.

Die Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt worden. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer risiko-orientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde Hohenstein. Dabei wurden insbesondere die Niederschriften der gemeindlichen Gremien und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Gemeinde Hohenstein hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

Die Prüfung des Anlagevermögens haben wir in Stichproben anhand von Belegen und anderen Aufzeichnungen vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden stichprobenartig anhand der entsprechenden Abrechnungen und der Zahlungseingänge im Folgejahr geprüft.

Die flüssigen Mittel und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen, Kontoauszügen und Tilgungsplänen lückenlos geprüft.

Bei der Prüfung der Sonderposten wurde in Stichproben ein Abgleich mit den entsprechenden Posten des Anlagevermögens und den Zuschuss- und Beitragsbescheiden vorgenommen.

Rückstellungen überprüften wir anhand von Belegen, Berechnungen, Gutachten und anderen geeigneten Unterlagen in Stichproben.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte im Wege der Plausibilitätsbeurteilung durch Abgleich mit den Planansätzen und einer stichprobenweisen Belegprüfung.

Die Prüfung verzögerte sich aufgrund der Corona-Pandemie um mehrere Monate, gleichzeitig war es seitens der Gemeinde erforderlich, nicht unwesentliche Korrekturbuchungen gegenüber dem aufgestellten Jahresabschluss durchzuführen, damit der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

1.3. Entlastung des Gemeindevorstandes für den Jahresabschluss des Vorjahres

Der Gemeindevorstand hat unseren Schlussbericht zum Jahresabschluss 2017 vom 26. November 2019 am 17.02.2020 der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Prüfungsfeststellung:

Mit dem Beschluss vom 17. Februar 2020 (GVER/007/2020) ist dem Gemeindevorstand gemäß § 114 (1) HGO Entlastung erteilt worden. Ausweislich der uns vorliegenden Beratungsvorlage ist der Gemeindevertretung lediglich unser Schlussbericht zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden. Dies entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe nach §§ 113, 114 HGO, nach der **der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht** vorzulegen ist.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, bei der anstehenden Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung nach § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2018 die Beratungsunterlagen den Gremien vollständig vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entlastungserteilung gem. § 114 HGO und der Zeitpunkt der Auslegung des Jahresabschlusses erfolgte am 20. Februar 2020. Der Jahresabschluss selbst lag in der Zeit vom 26. Februar bis 05. März 2020 während der Dienststunden öffentlich aus.

1.4. Umsetzung der Prüfempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein hat dem Gemeindevorstand mit dem Beschluss vom 17.02.2020 (GVER/007/2020) die Entlastung erteilt. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes erfolgten jeweils unter der Prämisse, die Prüfempfehlungen umzusetzen. Die Umsetzung werden wir in den Folgejahren prüfen und ggfs. erneut auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

1.5. Haushaltssatzung und -plan

1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2018

Die Grundlage für die Haushaltsführung der Gemeinde Hohenstein bildete die Haushaltssatzung vom 13.11.2017.

Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgte im Rahmen des § 97 HGO wie folgt:

Nr.	Schritt	Datum/ von	bis
1.	Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an die Gemeindevertretung	11.09.2017	
2.	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs	14.09.2017	
3.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung	18.09.2017	26.09.2017
4.	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung	13.11.2017	
5.	Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	15.11.2017	
6.	Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	19.02.2018	
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	22.02.2018	
8.	Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans	26.02.2018	06.03.2018

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung behandelt worden. Die Ortsbeiräte sind in besonderen Sitzungen zu dem Entwurf gemäß § 82 (3) HGO gehört worden.

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 22.02.2018 fanden die Regelungen des § 99 HGO für die vorläufige Haushaltsführung Anwendung. Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfungen konnten keine Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt werden.

Prüfungsfeststellungen:

Gem. § 97 (4) HGO hat die Verwaltung die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen fristgerecht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Die bis zur öffentlichen Bekanntmachung geltenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung wurden eingehalten (§ 99 HGO).

Die Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

Eine Nachtragsatzung war nicht erlassen worden.

1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist nach § 1 der Haushaltssatzung

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von

13.411.615 €

einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 13.408.510 €

somit ein **Ordentliches Ergebnis (Haushaltsüberschuss)** von **3.105,- €**

im außerordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von 20 €

einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 10 €

und damit ein **Jahresergebnis** von **3.115 €**

im Finanzhaushalt

einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit 812.103 €

eine Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 756.735 €

eine Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 3.081.020 €

eine Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 2.223.000 €

eine Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 370.165 €

somit eine geplante **Änderung des Zahlungsmittelbestandes** von 340.653 €

aus.

Der **Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung des Finanzhaushaltes** wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

2.223.000 €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind **Verpflichtungsermächtigungen** in folgender Höhe festgesetzt:

0 €

Der zulässige **Höchstbetrag der Kassenkredite** beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

5.000.000 €

Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A	343 v.H.
b) Grundsteuer B	475 v.H.
c) Gewerbesteuer	369 v.H.

Es gilt gem. § 6 der Haushaltssatzung der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan in der Fassung vom 13.11.2017.

Position Ergebnisrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	864.240,- €			864.240,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.531.873,- €			2.531.873,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	328.650,- €			328.650,- €
Bestandsveränderungen	0,- €			0,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge eins. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.201.830,- €			6.201.830,- €
Erträge aus Transferleistungen	271.330,- €			271.330,- €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen	2.518.870,- €			2.518.870,- €
Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Invest. zuweisungen, -zuschüssen, -beiträgen	452.872,- €			452.872,- €
Sonstige ordentliche Erträge	235.100,- €			235.100,- €
Summe der Ordentlichen Erträge	13.404.765,- €			13.404.765,- €
Personalaufwendungen	4.301.650,- €			4.301.650,- €
Versorgungsaufwendungen	220.000,- €			220.000,- €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.483.1950,- €	129.807,- €	42.000,- €	2.655.002,- €
Abschreibungen	1.319.050,- €			1.319.050,- €
Aufwendungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	292.950,- €			292.950,- €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	4.196.210,- €			4.196.210,- €
Transferaufwendungen	296.600,- €			296.600,- €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.030,- €			8.030,- €
Summe der ordentliche Aufwendungen	13.117.685,- €	129.807,- €	42.000,- €	13.289.492,- €
Verwaltungsergebnis	287.080,- €	-129.807,- €	-42.000,- €	115.273,- €
Finanzerträge	6.850,- €			6.850,- €

Position Ergebnisrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	290.825,- €			290.825,- €
Finanzergebnis	-283.975,- €			-283.975,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	13.411.615,- €			13.411.615,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	13.408.510,- €	129.807,- €	42.000,- €	13.580.317,- €
Ordentliches Ergebnis	3.105,- €	-129.807,- €	-42.000,- €	-168.702,- €
Außerordentliche Erträge	20,- €			20,- €
Außerordentliche Aufwendungen	10,- €			10,- €
Außerordentliches Ergebnis	10,- €			10,- €
Jahresergebnis	3.115,- €	-129.807,- €	-42.000,- €	-168.692,- €

Position Finanzrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	864.240,- €			864.240,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.479.373,- €			2.479.373,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	328.650,- €			328.650,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.202.640,- €			6.202.640,- €
Einzahlungen aus Transferleistungen	271.330,- €			271.330,- €
Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allg. Umlagen	2.518.870,- €			2.518.870,- €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.850,- €			6.850,- €
Sonstige ordentliche Einzahlungen	201.120,- €			201.120,- €
Summe Einzahlungen lfd. Verwaltung	12.873.073,- €			12.873.073,- €
Personalauszahlungen	4.301.650,- €			4.301.650,- €
Versorgungsauszahlungen	191.500,- €			191.500,- €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.492.195,- €			2.492.195,- €
Auszahlungen für Transferleistungen	296.600,- €			296.600,- €
Auszahlungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	283.950,- €			283.950,- €
Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.196.210,- €			4.196.210,- €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	290.825,- €			290.825,- €
Sonstige ordentliche Auszahlungen	8.040,- €			8.040,- €
Summe Auszahlungen lfd. Verwaltung	12.060.970,- €			12.060.970,- €
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	812.103,- €			812.103,- €
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	545.795,- €		243.232,- €	789.027,- €

Position Finanzrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	210.940,- €		5.000,- €	215.940,- €
Einzahlungen aus Abgängen von VG des Finanzanlagevermögens	0,- €			0,- €
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	756.735,- €	0,- €	248.232,- €	1.004.967,- €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	115.000,- €		540.099,- €	655.099,- €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.560.170,- €		783.346,- €	3.343.516,- €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	405.850,- €	25.455,- €	510.358,- €	941.663,- €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,- €			0,- €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.081.020,- €	25.455,- €	1.833.803,- €	4.940.278,- €
Zahlungsmittelbedarf Investitionstätigkeit	-2.324.285,- €	-25.455,- €	-1.585.570,- €	-3.935.311,- €
Zahlungsmittelbedarf	-1.512.182,- €	-25.455,- €	-1.585.570,- €	-3.123.208,- €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	2.223.000,- €		787.628,- €	3.010.628,- €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	370.165,- €			370.165,- €
Zahlungsmittelüberschuss Finanzierungstätigkeit	1.852.835,- €		787.628,- €	2.640.463,- €
Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	340.653,- €	-25.455,- €	-797.942,- €	-482.745,- €

2. Grundsätzliche Feststellungen

Nach eingehender und in den Kapiteln 3 und 4 dargestellter Prüfung, stellt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein fest, dass

1. der Haushaltsplan der Gemeinde Hohenstein im Jahr 2018 nicht eingehalten wurde, der geplante Haushaltsausgleich wurde in Rechnung nicht erreicht. Eine Nachtragspflicht ergab sich gleichwohl nicht.
2. die einzelnen Rechnungsbeträge waren sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung ist nach den geltenden Vorschriften verfahren worden.
4. die Anlagen zum Jahresabschluss sind vollständig und richtig.
5. der Jahresabschluss stellt gem. § 114 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde dar.
6. die Berichte nach § 112 HGO vermitteln eine eingeschränkt zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde.
7. die Verwaltung handelte in der Gesamtbetrachtung ordnungsmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich.

Auf die Prüfeempfehlungen in den einzelnen Kapiteln wird ausdrücklich verwiesen.

3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO

3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen der Prüfung wurde bekannt, dass ein bis dato nicht in den Unterlagen und den Zahlungsmittelbeständen gelistetes Sparbuch der Gemeinde Hohenstein existiert. Dieses Sparbuch, das von der Kindertagesstättenleitung der Kita im Ortsteil Breithardt verwaltet wurde, wies zum 31.12.2018 ein Kontostand in Höhe von 1.663,25 € aus. Wir haben uns die Kontobewegungen der Jahre 2017 bis 2019 darstellen lassen. Das Sparbuch wurde im Wesentlichen für geringfügige Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit den traditionellen Martinsumzügen sowie kleineren Veranstaltungen der Einrichtung verwendet. Die Gemeindeverwaltung hat in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass das Sparbuch in laufenden Jahr 2020 aufgelöst werde. Wir haben daher und in Anbetracht des geringfügigen

Zahlungsmittelbestands auf eine ansonsten aus unserer Sicht erforderlichen Einschränkung unserer Prüfungsfeststellungen verzichtet.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gemeinde sind bis auf vorgenannten Sachverhalt vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis dieser Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem nach den für hessische Kommunen geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von mpsNF durchgeführt. Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

3.1.2. Jahresabschluss

In dem zur Prüfung vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden, nach Korrektur nicht unwesentlicher Bilanzpositionen, alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung der Gemeinde Hohenstein für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Den einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurde gefolgt. Waren Prüfungsfeststellungen unsererseits zu treffen, sind diese einvernehmlich von der Gemeinde eingearbeitet worden.

3.1.3. Anhang

Die im Anhang gemachten Angaben, sind vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt worden. Waren Prüfungsfeststellungen unsererseits zu treffen, sind diese einvernehmlich von der Gemeinde eingearbeitet worden.

Einzuschränken haben wir diese Feststellung mit Hinweis auf die noch ausstehende Angabe zur durchschnittlichen Anzahl der Beamten und Arbeitnehmer nach § 50 GemHVO und die Angabe von finanziellen Verpflichtungen ab einem bestimmten Wert.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, zukünftig im Anhang über die durchschnittliche Anzahl der Beamten und Beschäftigten zu berichten sowie eine Anlage mit wesentlichen finanziellen Verpflichtungen, die die Gemeinde über das abgeschlossene Haushaltsjahr hinaus binden, beizufügen (bspw. langfristige Mietverträge, Zuschussvereinbarungen, etc.).

3.1.4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein, wenn auch eingeschränkt, zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde.

3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

3.2.1. Einhaltung des Haushaltsplans

Einhaltung der Budgets

Gemäß § 1 der Haushaltssatzung 2018 wurden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung sowie zum Eingehen von Verpflichtungen festgesetzt. Durch die als Teil des Haushaltsplans festgesetzten Budgetrichtlinien haben die Gemeindevertreter dem Gemeindevorstand große Flexibilität für den Haushaltsvollzug gegeben. Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass sie für die anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen (§ 27 GemHVO).

Das geplante Ordentliche Ergebnis in Höhe von rund -169 T€ (fortgeschriebener Ansatz 2018!) wurde um rund 600 T€ verfehlt und schließt mit rund -769 T€ ab.

Zu den Gründen für die Ergebnisverfehlung wird im Rechenschaftsbericht Stellung genommen. Neben Einbußen bei den ordentlichen Erträgen, insbesondere bei den Steuererträgen waren Mehraufwendungen bei den Personalaufwendungen wesentlich, die mit Tarifsteigerungen sowie tariflich begründete Höhergruppierungen begründet wurden. Erstmals nimmt die Verwaltung auch zu den einzelnen Abweichungen auf Produktebene Stellung, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Der geplante Zahlungsmittelbedarf in Höhe von rund 491 T€ (fortgeschriebener Ansatz 2018) wurde im Vollzug um rund 3.627 T€ verbessert und schließt mit einem Überschuss in Höhe von rund 3.136 T€ ab.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass die Haushaltsansätze im Rahmen der Budgetrichtlinien ordnungsgemäß bewirtschaftet wurden, der Haushaltsplan aber wegen Verschlechterungen bei einigen Haushaltsplanansätzen nicht eingehalten wurde.

Im Einzelnen führen wir dazu im Kapitel 3.2.4 unter dem Untertitel „Haushaltsbewirtschaftung“ noch näher aus.

Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2018 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 2.223.000,- € festgesetzt. Darin enthalten waren keine Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

Aus dem Vorjahr standen Kreditermächtigungen für die Aufnahme von Krediten in Höhe von 787.628,- € zur Verfügung.

Nach § 103 (1) HGO i.V.m. § 93 (3) HGO soll die Kreditaufnahme nachrangig erfolgen und nur zur Finanzierung von Investitionen oder zur Umschuldung verwendet werden. Aus der Finanzrechnung ergibt sich, dass aus der Investitionstätigkeit ein zu finanzierender Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 488.159,51 € (Pos. 29 der Finanzrechnung) bestand. Aus lfd. Verwaltungstätigkeit standen nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen Überschüsse in Höhe von 362.734,38 € zur Finanzierung zur Verfügung. Der verbleibende Finanzmittelbedarf in Höhe von rund 125 T€ hätte demnach nachrangig über Investitionskredite finanziert werden können.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde kein Kredit neu aufgenommen.

Die verbleibenden Kreditermächtigungen aus 2017 (787.628,- €) und 2018 (2.223.0,- €) wurden in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

Prüfungsfeststellungen:

Die von den Gemeindevertretern beschlossene Kreditermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen und der Ermächtigungsrahmen daher eingehalten.

Inanspruchnahme Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen waren nicht veranschlagt, eine Prüfung war daher nicht erforderlich.

Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite

Der nach § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte zulässige Rahmen für Liquiditätskredite betrug 5.000.000,- €. Am Ende des Jahres 2018 beträgt der Kredit zur Liquiditätssicherung nur noch 414 T€ (Vorjahr: 3,058 Mio. €). Die wesentliche Verbesserung ggü. dem Vorjahr

resultiert im Wesentlichen aus der Übernahme der Liquiditätskredite durch das Land Hessen im Rahmen des Programms Hessenkasse.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der von den Stadtverordneten beschlossene Rahmen für Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung eingehalten wurde und die Liquidität der Stadt gesichert war.

Wir stellen weiter fest, dass die gesetzlich vorgesehene Rückführung der Liquiditätskredite auf 0,- € zum Bilanzstichtag 31.12.2018 von der Gemeinde Hohenstein nicht erreicht wurde. Auch nach Abzug der vorhandenen Liquidität verbleibt eine Verbindlichkeit zur Liquiditätssicherung.

In § 5 wurden die erforderlichen Steuersätze der Gemeinde Hohenstein festgesetzt. Damit folgt die Gemeinde den rechtlichen Vorgaben aus § 93 (2) Nr. 2 HGO, wonach sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die festgesetzten Steuersätze nicht ausgereicht haben, um den Haushaltsausgleich sowohl im Plan als auch in der Rechnung zu erreichen.

Einhaltung Stellenplan

Der in § 6 der Haushaltssatzung 2018 festgestellte Stellenplan der Gemeinde Hohenstein wurde auf Grundlage des vorgelegten Stellenplans 2018 (Stand 30.06.2018) geprüft.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der von den Gemeindevertretern beschlossene Stellenplan eingehalten wurde.

Gesamteinschätzung zur Einhaltung des Haushaltsplans

Nach Prüfung der vorstehenden Teilaspekte kommen wir daher zu der nachfolgenden Feststellung:

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Haushaltsplan der Gemeinde Hohenstein im Jahr 2018 nicht eingehalten wurde, der geplante Haushaltsausgleich wurde in Rechnung nicht erreicht.

Eine Nachtragspflicht ergab sich gleichwohl nicht.

3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Organisation

Wir erinnern an unsere Prüfempfehlungen aus dem Vorjahresbericht. Neue Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Instrumente

Wir erinnern an die noch nicht umgesetzten Prüfempfehlungen zum Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung, zur Benennung konkreter Zielvorgaben und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung im Haushaltsplan und dem Jahresabschluss sowie zur Internen Leistungsverrechnung. Neue Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Prozesse

Wir erinnern an die Umsetzung unserer Prüfempfehlungen aus den Vorjahren.

Haushaltsplanung

Bereits in den Vorjahren haben wir auf die großen Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und den Rechnungsergebnissen hingewiesen. Auch die Kommunalaufsicht hat in ihren Schreiben zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzungen auf den Umstand hingewiesen, dass der geplante Haushaltsausgleich in der Rechnung bislang jeweils verfehlt wurde.

Die Gemeinde hat ihre Haushaltsansätze, auch auf der Ertragsseite, nach dem Grundsatz der Haushaltswahrheit (§ 10 (2) GemHVO) zu ermitteln. Danach sind die zu veranschlagenden Beträge sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechnet werden können. Insbesondere darf sie keine „schöngerechneten“ Ansätze bilden, nur um den Haushalt ausgeglichen darzustellen. Die nachstehende Darstellung zeigt, dass die Entwicklung der gemeindlichen Einkommensteueranteile in den letzten fünf Jahren regelmäßig, zum Teil sehr deutlich, hinter den Erwartungen der Gemeinde zurückgeblieben sind. Bei einer zurückhaltenderen Haushaltsplanung hätten unter Umständen bereits bei der Haushaltsplanaufstellung weitere stützende Konsolidierungsmaßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs beschlossen werden können.

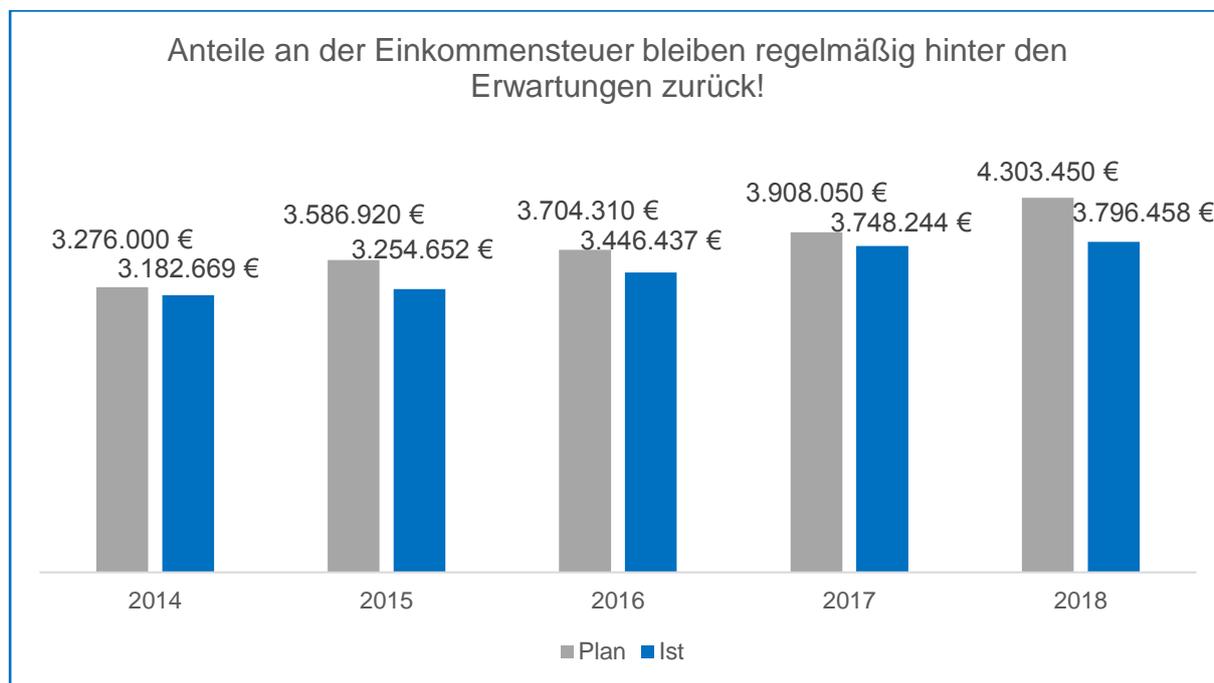


Abbildung 1 Entwicklung Einkommensteueranteile

Auch bei der Planung von Investitionen ist festzustellen, dass die Ansätze in der Regel zu hoch bemessen sind oder zumindest nicht zum Verfahrensstand der Investitionsumsetzung passen. Es bestehen regelmäßig erhebliche Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis.

In der Regel führt dies dazu, dass Ansätze rechtmäßig in das Folgejahr übertragen werden. Für das Haushaltsjahr 2018 wurden die investiven Mittel für Baumaßnahmen und Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen in Höhe von rund 3,1 Mio. € durch Übertragungen aus dem Vorjahr 2017 um rund 1,8 Mio. € (+57%) verstärkt. Tatsächlich vollzog/ realisierte die Verwaltung lediglich 0,6 Mio. €. Lt. Ermächtigungsübersicht werden so erneut rund 1,2 Mio. € in das Haushaltsjahr 2019 übertragen!

Die nachstehende Abbildung unterstreicht unsere Feststellung nochmals und zeigt, dass in den vergangenen fünf Jahren das investive Baubudget nicht plangemäß umgesetzt werden konnte und entsprechende Mittel übertragen wurden.

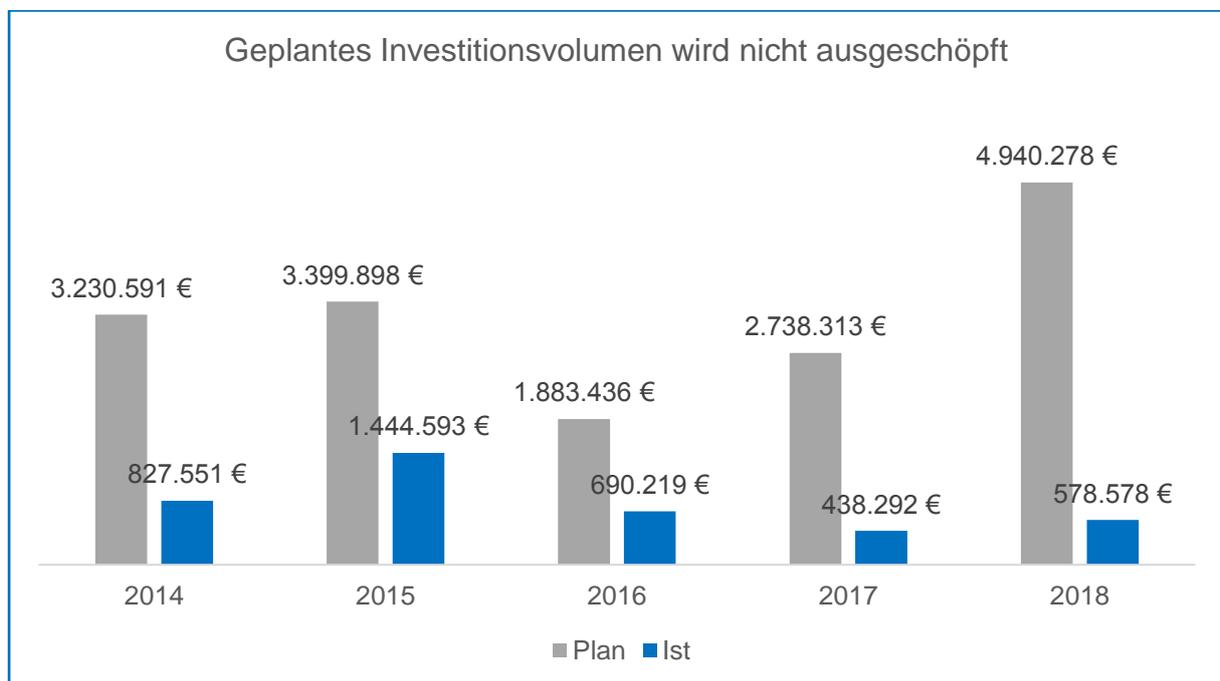


Abbildung 2 Vergleich Investitionsansätze mit den Ergebnissen

Insbesondere für den Ansatz von Baumaßnahmen sind die gesetzlichen Regelungen (§§ 10 und 12 GemHVO) klar und deutlich formuliert und werden nicht beachtet.

Bereits in den Vorjahren haben wir in unseren Berichten Empfehlungen für den Haushaltsaufstellungsprozess ausgesprochen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Ansätze im Haushaltsplan zumindest in Teilen nicht den Vorgaben aus § 10 und § 12 GemHVO folgend geplant waren und dass sowohl Erträge als auch Auszahlungen nicht in der Höhe veranschlagt waren, wie sie voraussichtlich zu erwarten gewesen wären.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, die Vorgaben der §§ 10 und 12 GemHVO einzuhalten.

Bei der Planung von Erträgen und Aufwendungen sollte den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgerichtet, vorsichtig geplant werden, um den Haushaltsausgleich nicht „nur“ im Plan sondern auch im Vollzug erreichen zu können. An die Einnahmebeschaffungsgrundsätze aus § 93 HGO sei an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Bei der Planung investiver Auszahlungen ist insbesondere § 12 GemHVO zu beachten.

Haushaltsbewirtschaftung

Im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsplans hat der Gemeindevorstand die Haushaltsplanansätze zu beachten.

Eine Negativentwicklung im Haushaltsvollzug erfordert unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen verschiedene Maßnahmen, um die Negativentwicklung noch zu kompensieren bzw. das Handeln zu legitimieren.

Nach § 107 HGO kann der Gemeindevorstand, wenn es die Entwicklung der Erträge, der Einzahlungen, der Aufwendungen oder der Auszahlungen erfordert, es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden (Haushaltswirtschaftliche Sperre). Diese Möglichkeit soll dazu beitragen, einen geplanten Haushaltsausgleich insbesondere durch Einsparmaßnahmen doch noch zu erreichen. Der Gemeindevorstand hatte 2018 keine Haushaltssperre erlassen.

Ungeachtet des Erlasses einer solchen Haushaltssperre ist bei einer negativen Entwicklung zu prüfen, ob eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 98 HGO zu erlassen ist.

§ 98 (2) Nr. 1 HGO verpflichtet die Gemeinde, unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Wenngleich der Begriff „erheblicher Fehlbetrag“ als unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen ist und von der Gemeinde ausgelegt werden muss, spricht doch vieles dafür, dass ein Fehlbetrag im Ordentlichen Ergebnis in Höhe von rund 770 T€ bei einem Haushaltsvolumen von rund 13,4 Mio. € (Ansatz Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen) als wesentlich zu betrachten ist.

Weiterhin muss der Erlass einer Nachtragssatzung auch wirklich dazu führen, dass der Haushaltsausgleich herbeigeführt werden kann, d. h. durch die Änderung der Haushaltssatzung die Voraussetzungen für eine Erreichung des Haushaltsausgleiches geschaffen werden. Die erfolgt insbesondere durch die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer in § 5 der Haushaltssatzung. Hinsichtlich der Erhöhung der Hebesätze ist jedoch zu beachten, dass die Beschlussfassung über ihre Erhöhung nur bis zum 30. 06. des jeweiligen Jahres erfolgen kann (§ 25 Abs. 3 GrStG, § 16 Abs. 3 GewStG). Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung kann also nur dann greifen, wenn es im Zeitpunkt des Bekanntwerdens der relevanten Entwicklung unter Beachtung der Fristen für das Aufstellungsverfahren möglich ist, zu einem Beschluss über eine Nachtragssatzung mit entsprechender Änderung des § 5 der Haushaltssatzung bis zum 30. Juni zu kommen. Ist dieser Termin nicht erreichbar oder bereits verstrichen, kann § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht (mehr) greifen.

§ 98 (2) Nr. 3 HGO erfordert die Pflicht zur Leistung erheblicher, im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen, zusätzlicher Aufwendungen bei einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget). Relevante Mehraufwendungen sind bei den Positionen 11 und 12 der Ergebnisrechnung entstanden (rd. 400T€) Im Verhältnis zum Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen belaufen sich die Mehraufwendungen auf knapp 3%. Jedenfalls begründet die Verwaltung die zusätzlichen Aufwendungen mit Tarifsteigerungen, tariflich begründeten Höhergruppierungen sowie notwendigen Zuführungen

zu den Pensionsrückstellungen. Ein Nachtragserfordernis könnte daher auch nach § 98 (3) Nr. 3 HGO aufgehoben sein.

Letztlich wurde eine Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 nicht beschlossen.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen sind durch die Gemeindevertretung zu genehmigen. Bei Haushaltsposition 11.01.03.616500 hat die Gemeindevertretung dies getan und überplanmäßige Mittel in Höhe von 129.807,42 € genehmigt. Die Genehmigung erfolgte mit Beschluss vom 25.02.2019, nachdem bereits eine entsprechende Rechnung zur Anordnung vorlag. Die Deckung der Mehraufwendungen wurde über Einsparungen an anderer Stelle dargestellt.

Nach § 28 GemHVO ist der Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Haushaltsvollzug zu berichten. Dieser Berichtspflicht ist der Gemeindevorstand mit den Berichten zum zweiten und zum vierten Quartal formal gefolgt.

Zweck der Berichterstattung ist es, der Gemeindevertretung auch im Haushaltsvollzug eine Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs zu ermöglichen und insbesondere eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs rechtzeitig erkennen zu lassen. Die vorgelegten Berichte enthalten eine Spalte mit einer Einschätzung zum Jahresende, Erläuterungen werden hierzu aber nicht gegeben. Die Einschätzungen werden auch nicht zum Ordentlichen Ergebnis aufsummiert, das die wichtigste Kennzahl zur Bemessung des Haushaltsausgleichs darstellt.

Prüfungsfeststellung:

Die vorgelegten Berichte erfüllen den gesetzlich vorgegebenen Zweck nach unserer Einschätzung bislang nicht. Es war für die Gemeindevertreter nicht zu erkennen, dass der für das Jahr 2018 geplante Haushaltsausgleich nicht erreicht werden wird.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, sowohl das interne als auch das externe Berichtswesen zweckgerichtet weiter zu entwickeln und somit früher notwendige Kompensationsmaßnahmen ergreifen zu können.

Regelmäßige Durchführung von Gebührenkalkulationen

Nach § 93 HGO hat die Gemeinde Hohenstein ihre Finanzmittelbedarfe zuvorderst durch Leistungsentgelte in Form von Gebühren und Beiträgen zu beschaffen. Dabei soll dem Äquivalenzprinzip folgend, die vollständige Deckung der für den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten erreicht werden. Die Gemeinde Hohenstein ist dem nachgekommen, in dem für die entsprechenden Produkte Gebührensatzungen erlassen worden sind. Für die Produkte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Bestattungswesen liegen gültige Gebührensatzungen mit für den Berichtszeitraum aktuellen Kalkulationen vor.

Die drei wesentlichen Gebührenhaushalte der Gemeinde Hohenstein sind in eigenständigen Produkten abgebildet, für die nach § 4 (2) GemHVO jeweils auch ein Teilabschluss zu erstellen

ist. Der Verpflichtung zur Teilabschlusserstellung ist die Gemeinde Hohenstein gefolgt. Die Teilergebnisrechnungen lagen uns vor und schließen im Einzelnen wie folgt ab (Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen):

- 11.01.01 Wasserversorgung: 138.531,26 €
- 11.01.02 Abwasserbeseitigung: 91.173,07 €
- 13.03.01 Bestattungswesen: -9.369,26 €

Die Aufstellung von Teilabschlüssen nach der GemHVO ersetzt nicht die regelmäßige Kalkulation und Nachkalkulation von Gebühren nach dem tatsächlichen Gebührenbedarf gem. dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG).

Für das Produkt Wasserversorgung wurde, wie bereits im Vorjahr eine Nachkalkulation mit dem Ergebnis durchgeführt, dass eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 33.520,81 € festzustellen war. Diese Überdeckung ist dem bereits gebildeten Sonderposten ergebniswirksam zugeführt worden. Der Sonderposten steht bei künftigen Gebührenkalkulationen zur Deckung zur Verfügung. Die Nachkalkulationen sollten weiterhin regelmäßig durchgeführt werden und in der Rechnungslegung auch berücksichtigt werden.

Für das Produkt Abwasserbeseitigung hat die Gemeinde Hohenstein erst nach wiederholter Empfehlung unsererseits zur Durchführung einer Nachkalkulation eine solche Nachkalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 durchgeführt. Aufgrund dieser Nachkalkulation wurden ergebniswirksam ein Sonderposten für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 105.962,18 € und ein Sonderposten für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 102.592,37 € gebildet. Der Sonderposten steht bei künftigen Gebührenkalkulationen zur Deckung von Gebührenunterdeckungen der betreffenden Jahre zur Verfügung. Die Nachkalkulationen sollten weiterhin regelmäßig durchgeführt werden und in der Rechnungslegung auch berücksichtigt werden.

Für den Gebührenhaushalt Bestattungswesen liegt wie in den Vorjahren bislang keine gebührenrechtliche Ergebnisermittlung vor. Daher war es nicht möglich, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 verlässlich festzustellen, ob die Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich gem. § 41 (7) GemHVO erforderlich gewesen wäre. Die Bereinigung um eventuell zu viel vereinnahmte Gebühren und so auch eine haushaltsrechtlich klare Darstellung des Produktergebnisses bleibt daher offen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Gemeinde Hohenstein für zwei ihrer wesentlichen kostenrechnenden Gebührenhaushalte Nachkalkulationen durchgeführt hat und mit der ergebniswirksamen Zuführung zu entsprechenden Sonderposten eine Querfinanzierung des allgemeinen Haushalts zu Lasten der Gebührenzahler unterblieben ist.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, nun regelmäßig mit dem jeweils aufzustellenden Jahresabschluss auch Nachkalkulationen für alle Gebührenhaushalte durchzuführen und zu beachten, dass entstandene Überschüsse dann aufwandswirksam dem ggfs. notwendigen Sonderposten gem. § 41 (7) GemHVO zuzuführen sind und Unterdeckungen durch entsprechende Auflösungserträge auszugleichen sind.

3.2.5. Haushaltswirtschaftliche Lage

Im Rahmen unserer Prüfung der haushaltswirtschaftlichen Lage haben wir uns anhand der vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre ein eigenes Bild der haushaltswirtschaftlichen Lage und damit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein gemacht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune hat eine zentrale Bedeutung im Landesrecht. Die hessische Landesregierung hat in den letzten Jahren daher ein Kennzahlensetz erarbeitet, das anhand bestimmter Indikatoren eine objektive Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ermöglichen soll. Wir haben uns daher entschieden, diese Indikatoren auch in unserem Prüfbericht zu verwenden und diese auch im Rückblick auf die letzten, jeweils fünf Jahre abzubilden.

Die zu bewertenden Indikatoren sind (in Klammern die Gewichtung des Indikators):

- Ordentliches Ergebnis (40%)
- Ordentliche Rücklage (5%)
- Fehlbeträge aus Vorjahren (5%)
- Bestand Liquiditätsreserve (5%)
- Ausweis von Eigenkapital (5%)
- Bestand Liquiditätskredite (5%)
- Bestand Kredite Hessenkasse (5%)
- Vorhandensein einer „doppischen freien Spitze“ (30%)

Bis zu einer Zielerreichung von 40 % spricht man von einer stark gefährdeten, zwischen 40% und 70% von einer gefährdeten Leistungsfähigkeit. Erst ab einer Zielerreichung von größer als 70 % kann man davon ausgehen, dass die Leistungsfähigkeit gegeben ist.

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre muss man feststellen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein sich trotz der Unterstützung des Landes durch das Förderprogramm Hessenkasse nicht ausreichend erholt hat und weiterhin gefährdet ist.

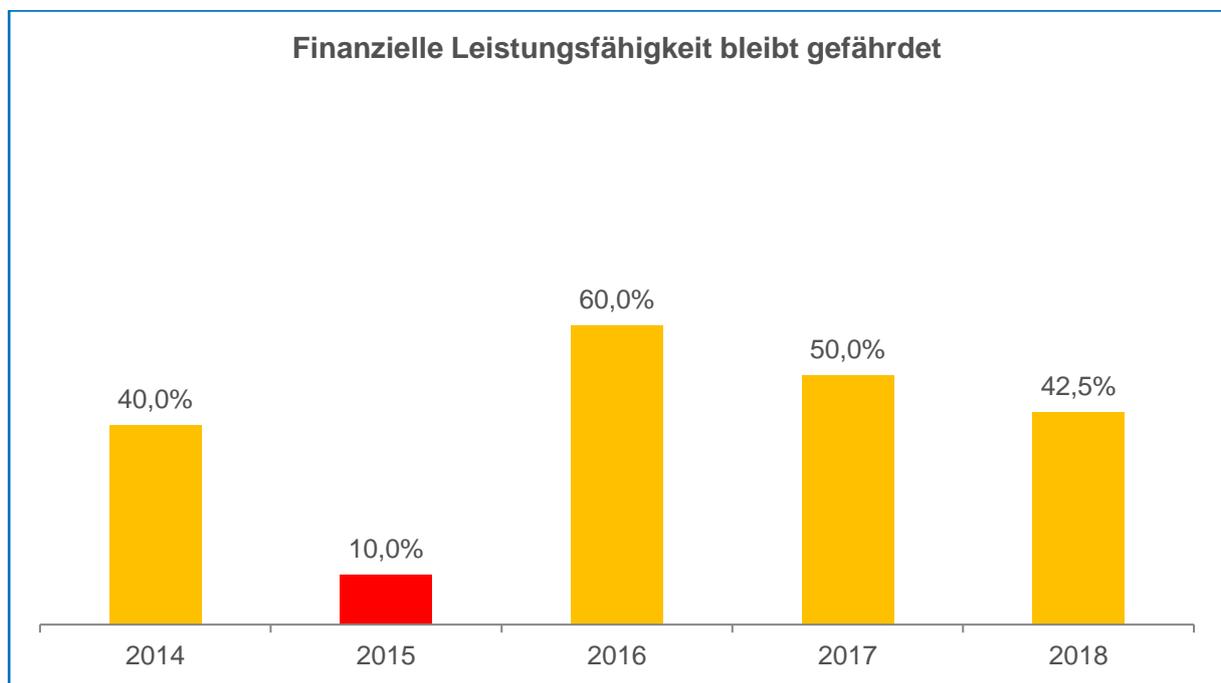


Abbildung 3 Finanzstatus 2014 bis 2018

Wesentliche Ursache für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein ist, dass es der Gemeinde bislang nicht gelingt, den Haushaltsausgleich auch im Vollzug auszugleichen. Seit der Einführung der Doppik erwirtschaftet die Gemeinde Hohenstein Verluste im Ordentlichen Ergebnis. Ihr gelingt es bis dato nicht, den im Plan dargestellten Haushaltsausgleich auch im Vollzug zu realisieren, siehe hierzu auch die nachstehende Zeitreihe:

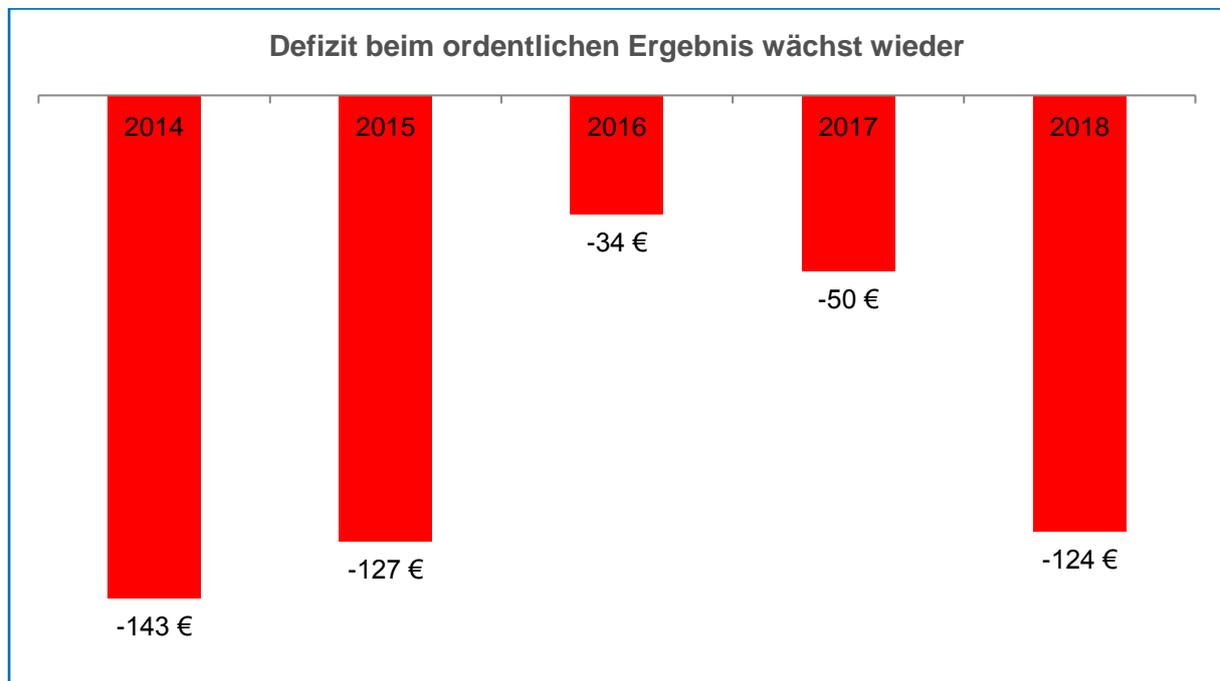


Abbildung 4 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner

Der zweite, wesentliche Indikator, die sogenannte doppische freie Spitze, berechnet sich durch den Abzug der ordentlichen Tilgung vom Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und stellt die Finanzierungskraft der Gemeinde für ihre Investitionstätigkeit dar. Zielwert ist ein Betrag in Höhe von >5,- € pro Einwohner.

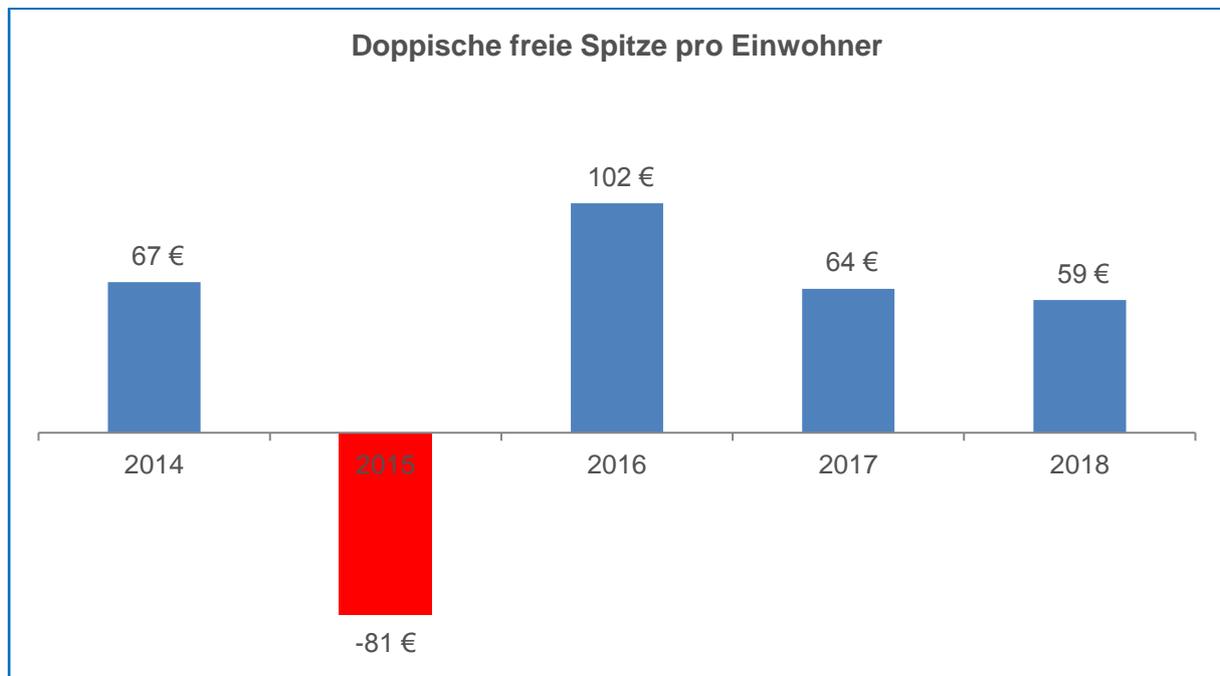


Abbildung 5 Doppische freie Spitze pro Einwohner

Weitere Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Hohenstein:

Trotz der dauerhaft defizitären Lage entwickelt sich die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Hohenstein rückläufig (Abbildung 6). Die Gemeinde Hohenstein konnte die Pro-Kopf-Verschuldung im gesamten Zeitraum kontinuierlich zurückführen, im Berichtsjahr 2018 insbesondere durch die Übernahme der kurzfristigen Liquiditätskredite durch das Land in Höhe von 2.900.000,- €, wovon die Hälfte 1.450.000,- € an das Land zu tilgen sind.

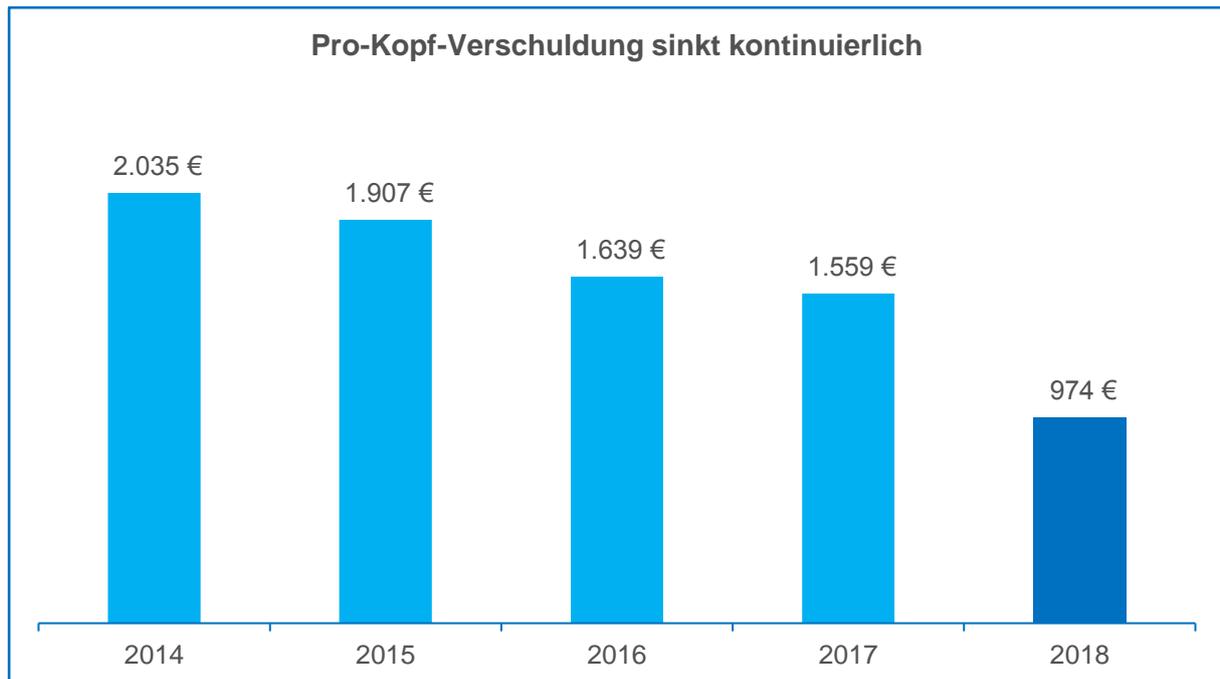


Abbildung 6 Pro-Kopf-Verschuldung

Ein Grund für die positive Entwicklung bei der Verschuldung ist in der Investitionspolitik der Gemeinde Hohenstein zu erkennen. Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 hat die Gemeinde nicht in dem Umfang investiert, wie es zur Substanzerhaltung erforderlich gewesen wäre, es ist ihr nicht gelungen, das gemeindliche Vermögen zu erhalten. Dies zeigt sich insbesondere beim Vergleich der umgesetzten Neuinvestitionen zu den Abschreibungen für Abnutzung (Reinvestitionsquote, siehe auch Abbildung 7) sowie anhand des Abnutzungsgrades des gemeindlichen Anlagevermögens (Abbildung 8).

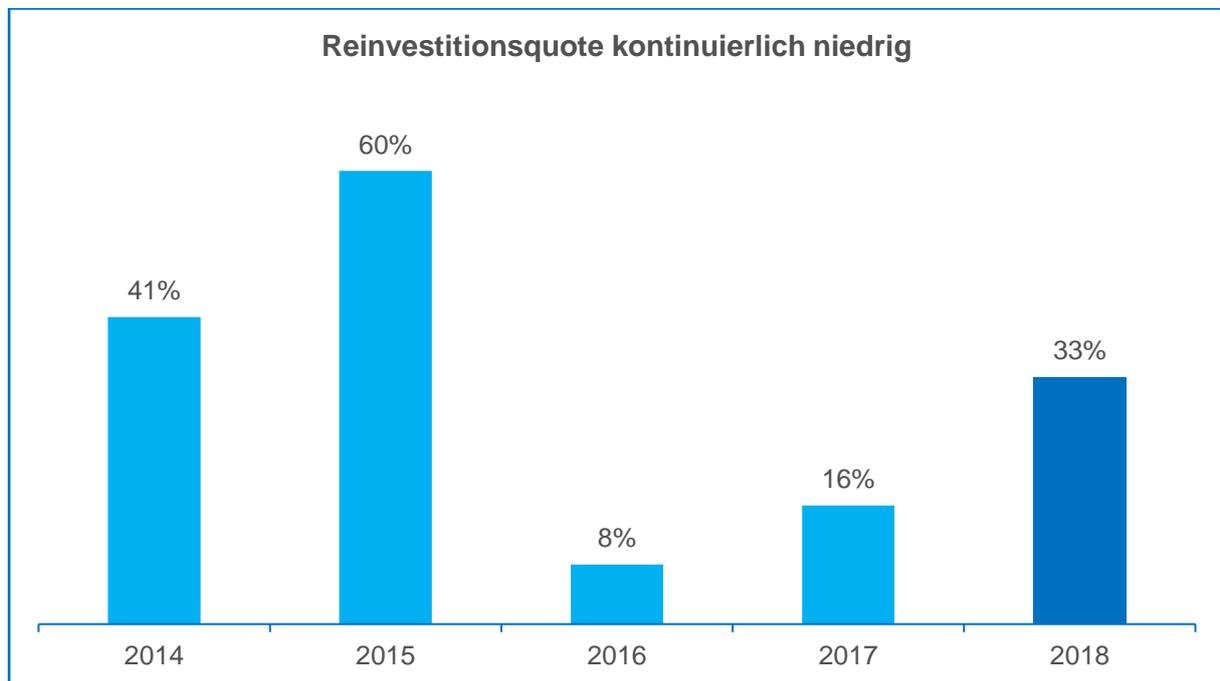


Abbildung 7 Reinvestitionsquote

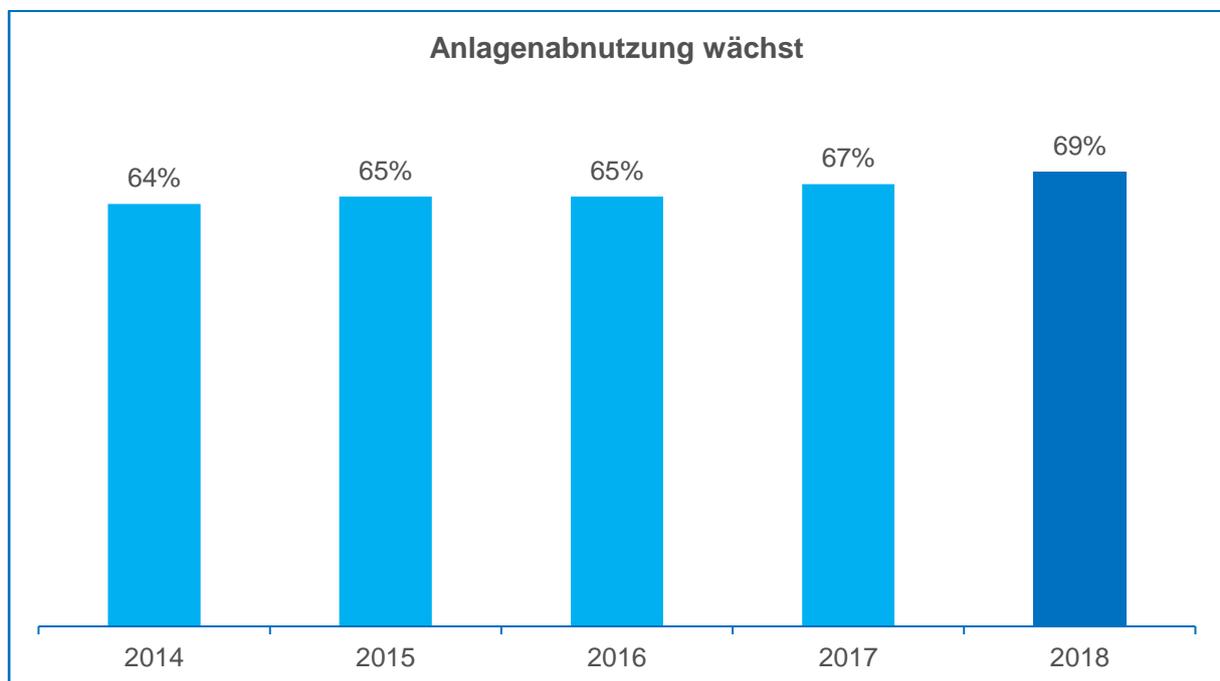


Abbildung 8 Anlagenabnutzungsgrad

Dieser erkennbare Investitionsstau wird noch deutlicher, betrachtet man die Abnutzungsgrade des Anlagevermögens detaillierter. Insbesondere bei der technischen Infrastruktur (Straßen, Wegen, Plätze; Ortsentwässerung und Wasserversorgung ein hoher Abnutzungsgrad (Abbildung 8) ist die Herausforderung, den Investitionsstau zu bewältigen enorm. Im Bereich

der Verkehrsinfrastruktur sind von den in 2008 aktivierten rund 21 Mio. € lediglich noch rund 3,4 Mio. € Restbuchwerte zu verzeichnen (Anlagenabnutzungsgrad 84%). Im Bereich der Versorgungsinfrastruktur zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind die Abnutzungsgrade ähnlich hoch.

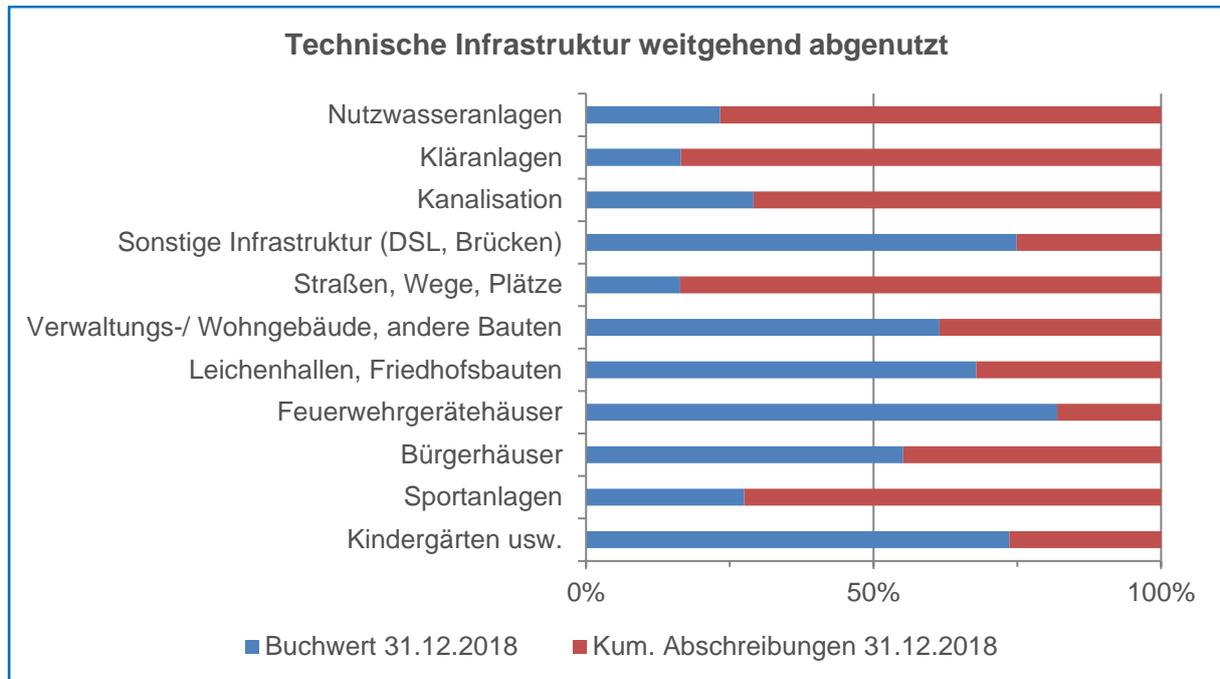


Abbildung 9 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen

Fazit:

Die Kennzahlen zeigen mithilfe der Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage der Gemeinde Hohenstein. Die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu beschreiben ist Aufgabe des Rechenschaftsberichts. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es unter anderem, den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob dieses Bild den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Prüfungsfeststellung:

Für die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein sind im Jahresabschluss 2018 deutliche Risiken zu erkennen. Sowohl der bis einschließlich 2018 jährlich verfehlte Haushaltsausgleich in der Rechnung und nicht nur im Plan als auch das alternde Anlagevermögen bei einem nur sehr geringen Investitionsvolumen stellen enorme Herausforderungen für die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein dar. Diese Herausforderungen werden im Rechenschaftsbericht bislang nur eingeschränkt oder überhaupt nicht benannt.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen dringend, den Herausforderungen für die dauerhafte Leistungsfähigkeit über mit entsprechenden (Konsolidierungs-)Maßnahmen zu begegnen und sowohl im Plan aber auch in Rechnung entsprechend abzubilden.

Die vollständige Darstellung der Kennzahlen ist als Anlage diesem Schlussbericht angefügt.

3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss ergeben sich durch Wahlrechte, Bewertungsvereinfachungen und Ermessensspielräume Möglichkeiten, die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu beeinflussen. Unsere Aufgabe als Rechnungsprüfungsamt besteht darin, solche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern, deren Ausübung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht.

Bezüglich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang. Es konnte nicht festgestellt werden, dass durch Wahlrechte bei Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden einseitig Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses genommen wurde.

4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben im Sinne des § 131 (1) HGO

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 131 HGO geregelt. Dieser unterscheidet in Absatz 1 in Pflichtaufgaben und in Absatz 2 in Aufgaben, die der Rechnungsprüfung übertragen werden können.

Die nachfolgend dargestellte Systematik orientiert sich an der Systematik des § 131 HGO, wobei die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 131 (1) Nr. 1 HGO auf Grund ihrer Bedeutung bereits in Kapitel 3 des Schlussberichtes dargestellt ist.

4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu

der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde

Die Gemeindekasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für die Gemeinde Hohenstein ab.

Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- der Buchhaltung (Sachbuch, Zeitbuch, Personenkonten, Zahlungsverkehr)
- der Mahnabteilung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird bei der Gemeinde Hohenstein bar und bargeldlos abgewickelt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der Gemeindekasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Die Prüfungen vom 18.07.2018 und 31.10.2018 ergaben:

Prüfungsfeststellung:

Die Kassenbücher bzw. die Sachbuchblätter wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die außerhaushaltsmäßigen Zahlungen für Verwahrgelder und Vorschüsse mit den dazugehörigen Belegen wurden im Berichtsjahr 2018 im Rahmen der Belegkontrolle und im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 stichprobenartig geprüft. Die zum jeweiligen Jahresabschluss verbleibenden Verwahrgelder und Vorschüsse wurden in das Folgejahr übertragen.

Verwahrgelder

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Verwahrgelder in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Vorschüsse

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Vorschussrechnungen in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Verwahrgelass

Der Verwahrgehalt wird gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 21 GemKVO) geführt.

Prüfung der Gemeinde- und Gebührenkassen

Über die im Jahr 2018 bei der Gemeindekasse vorgenommenen Kassen- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen liegen zwei gesonderte Berichte des Rechnungsprüfungsamtes vor.

Die Gebührenkassen wurden zweimal unvermutet geprüft. Hierzu liegen gesonderte Prüfungsberichte vor. Die Kassen wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Berichte liegen in der Revision vor, durch die beanstandungsfreie Führung erübrigt sich eine Aufnahme der Berichte in den Prüfbericht.

4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen

Die Gemeinde Hohenstein setzt für ihr Finanzwesen die Finanzsoftware MPSNF der Firma mps ein. Über dieses Verfahren werden folgende Aufgaben abgewickelt:

- Doppische Haushaltsplanerstellung,
- Mittelbewirtschaftung (Soll-Ist-Verarbeitung),
- Jahresabschluss,
- Finanzbuchhaltung,
- Anlagenbuchhaltung,
- Erstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Vermögen,
- Veranlagung und Bescheiderteilung der Gemeindesteuern und Wasser- bzw. Abwassergebühren
- Mahnungen,

Eine Verfahrensprüfung gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO für die eingesetzte Finanzsoftware liegt vor.

4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die in § 131 (1) Nr. 5 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stellt keine eigenständige Prüfungsaufgabe dar, sondern ist „im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgaben“ zu erledigen. Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, z.B. Organisationsprüfungen bedürfen einer Beauftragung nach § 131 (2) HGO.

Im Rahmen der Erfüllung unserer Pflichtaufgaben stellen wir in der Gesamtbetrachtung fest, dass die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat. Optimierungsmöglichkeiten sehen wir in der Umsetzung unserer Empfehlungen zu Kapitel 3.2.

5. Prüfvermerk der Revision

Die nach §§ 44-52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2018 waren – soweit erforderlich – vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch die Abteilung Revision und Controlling (dem Rechnungsprüfungsamt) der Stadt Taunusstein geprüft werden.

Wir können in der Gesamtbetrachtung feststellen, dass die Haushaltsführung trotz der einschränkenden Feststellungen in den vorstehenden Kapiteln insgesamt ordnungsgemäß war.

Die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsamen Prüfungsfeststellungen waren hervorzuheben und sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehr gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Mit diesem Prüfungsvermerk ist die Erwartung zu verbinden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

Es bestehen unter diesen einschränkenden Prämissen keine Bedenken, dem Gemeindevorstand die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 114 HGO auszusprechen.

Taunusstein, den 27.11.2020

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes



Martin Brömser
Abteilung Revision und Controlling